

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Hans Schmid GmbH, Rattenweiler 3, 88069 Tett-  
nang, mit Bescheid vom 30.11.2016, Az.: 54.2-11/51-9 / 8823.12 RV 081-03, eine Genehmi-  
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen  
Abteilung 5  
Referat 54.2




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Hans Schmid GmbH  
Rattenweiler 3  
88069 Tett nang

Tübingen 30.11.2016  
Name *(nicht veröffentlicht)*  
Durchwahl *(nicht veröffentlicht)*  
Aktenzeichen 54.2-11/51-9 / 8823.12 RV 081-03  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Altholz auf dem Gelände des neuen Kompostplatzes der Hausmülldeponie Obermooweiler**

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

**Anlagen**

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.05.2016, zuletzt ergänzt am 24.10.2016, ergeht folgender

**B e s c h e i d**

## 1. Entscheidung

- 1.1 Der Hans Schmid GmbH mit Sitz in 88069 Tettngang wird gemäß §§ 6 sowie 16 Absatz 1 BImSchG<sup>1</sup> die immissionsschutzrechtliche

### **G e n e h m i g u n g z u r Ä n d e r u n g**

der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen [...] zum Zwecke der Hauptverwendung als Brennstoff [...] gemäß Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> am Standort Obermooweiler 1 in 88239 Wangen im Allgäu, Gemarkung Niederwangen, Flurstück 1239/1, erteilt.

- 1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- Erweiterung der oben genannten Anlage gemäß Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf höchstens 600 Tonnen je Tag, begrenzt auf maximal 3.500 Tonnen im Jahr.
- Erweiterung der Nebeneinrichtung gemäß Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von [...] gefährlichen Abfällen durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf insgesamt 600 Tonnen.
- Betrieb einer Nebeneinrichtung gemäß Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden [...] in Höhe von höchstens 600 Tonnen je Tag, begrenzt auf maximal 6.500 Tonnen im Jahr.
- Betrieb einer Nebeneinrichtung gemäß Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von [...] nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 600 Tonnen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

- 1.3 Mit der Genehmigung wird die zeitweilige Lagerung und Behandlung ausschließlich der in Register 1, Nummer 6.1.1, Tabelle 3 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung<sup>3</sup> zugelassen.
- 1.4 Der Gegenstand der Genehmigung ergibt sich im Übrigen aus den in Nummer 6 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen. Diese sind Bestandteil der Genehmigung, soweit sie mit dieser nicht in Widerspruch stehen.
- 1.5 Die in nachfolgender Nummer 2 dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.6 Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffenden Entscheidungen mit ein (§ 13 BImSchG).
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt, welche die Antragstellerin zu entrichten hat.

## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

### **2.2 Immissionsschutz**

- 2.2.1 Durch den Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemissionen der Anlage, dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Paulshof, die folgenden Werte nicht überschritten werden:

---

<sup>3</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382).

Maßgeblicher Immissionsort	nachts	tags
Kern-,Dorf-, Mischgebiet	39 dB(A)	54 dB(A)

Bei der Festlegung der Werte wurden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)<sup>4</sup> gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm jeweils um 6 dB(A) verringert.

- 2.2.2 Sofern es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbelastigungen in den benachbarten Wohnorten kommen sollte, hat der Betreiber auf seine Kosten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch Messungen der Lärmimmissionen nachzuweisen. Vor der Messung ist ein Messplan zu erstellen und mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Die Messung ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Regierungspräsidium vorzulegen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zur Minderung des Entstehungslärms auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- 2.2.3 Das Altholz ist bei der Zerkleinerung zu befeuchten. Der Holzshredder darf deshalb nur mit funktionierender Bedüsungseinrichtung betrieben werden. Halden- bzw. Freiflächen sowie alle Ab-, Um- und Aufladevorgänge sind entsprechend den Niederschlags- bzw. Windverhältnissen manuell zu befeuchten.
- 2.2.4 Von den befestigten Fahrwegen und Lagerflächen ist bei Bedarf das Feinmaterial zu entfernen.
- 2.2.5 Bei Umschlagvorgängen mit dem Radlader ist die freie Fallhöhe des Materials so weit wie möglich zu minimieren.
- 2.2.6 Für den Betrieb ist nach § 1 der 5. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

## 2.3 Qualitätssicherung Altholz

- 2.3.1 Die Zuordnung zu den jeweiligen Altholzkategorien hat nach den allgemeinen Zuordnungsbestimmungen gemäß § 5 AltholzV<sup>5</sup> auf

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503).

<sup>5</sup> Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

der Basis von Sichtkontrollen sowie auf der Grundlage von Sortiment und Herkunft entsprechend der Regelfallzuordnung gemäß Anhang III der Altholzverordnung zu erfolgen. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.

- 2.3.2 Anlieferungen von Altholzmengen > 100 kg dürfen nur entgegen-  
genommen werden, wenn vom Lieferanten ein Anlieferungsschein,  
in dem das Altholz deklariert ist, ausgehändigt wird.
- 2.3.3 Der Betreiber hat zur Überprüfung der Altholzentsorgung ein Be-  
triebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die in § 12  
AltholzV genannten Angaben einzustellen. Das Betriebstagebuch  
ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ver-  
antwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person re-  
gelmäßig zu prüfen.
- 2.3.4 Das zur Verwendung als Brennstoff vorgesehene Altholz darf nur  
an Betreiber dafür zugelassener Feuerungsanlagen abgegeben  
werden.
- 2.3.5 Bei der Abgabe zur energetischen Verwertung in einer nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlage mit Be-  
schränkung des Altholz-Einsatzes auf bestimmte Altholzkategorien  
hat für jede Charge bis zu 500 Tonnen eine Zuordnungskontrolle in  
Eigenüberwachung zu erfolgen. Dabei darf der Anteil von Altholz  
höherer Altholzkategorien insgesamt 2 Masseprozent der ent-  
nommenen Altholzprobe nicht überschreiten. Die Zuordnungskont-  
rolle hat durch einen Fachkundigen zu erfolgen.

## **2.4 Entwässerung**

- 2.4.1 Die Oberflächenentwässerung der Betriebsflächen darf nur in das  
öffentliche Kanalnetz erfolgen.

## **2.5 Brandschutz**

- 2.5.1 Die Lagerung des Altholzes auf dem Betriebsgelände darf nur in  
Lagerabschnitten von maximal 1.200 m<sup>2</sup> erfolgen. Zwischen den

einzelnen Lagerabschnitten sind mindestens 5 m breite Flächen freizuhalten.

- 2.5.2 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist zusammen mit dem Landkreis Ravensburg auf dem Gelände der unmittelbar benachbarten Deponie ein Löschwasserteich in Anlehnung an DIN 14219 zu erstellen.

## 2.6 Sicherheitsleistung

- 2.7 Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ist für die Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** zu erbringen.
- 2.8 Die Sicherheit ist in Form einer unbefristeten und selbstschuldnerischen – das heißt einer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB<sup>6</sup> erteilten – Bankbürgschaft zu leisten.
- 2.9 Die Bürgschaft ist zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, dieses vertreten durch die höhere Immissionsschutzbehörde, als Gläubiger auszustellen.
- 2.10 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original dem Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen) spätestens bis zum 28.02.2017 vorzulegen.
- 2.11 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 14 Tage vor Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber schriftlich anzuzeigen.
- 2.12 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben geleistet hat.

---

<sup>6</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190).

### **3. Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Hans Schmid GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ benannt) mit Sitz in 88069 Tettnang betreibt in der Straße Obermooweiler 1, 88239 Wangen im Allgäu, Gemarkung Niederwangen, auf dem Betriebsgelände mit der Flurstücknummer 1239/1, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung sowie zur zeitweiligen Lagerung von Altholz.

Maßgeblich sind insoweit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Ravensburg vom 25.05.1998 (Aktenzeichen 432-106.11-fi/ke/7) sowie die immissionsschutzrechtliche Anzeigebestätigung des Landratsamts Ravensburg vom 20.08.1999 (Aktenzeichen 432.106.11).

Mit Datum vom 23.05.2016, eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 24.05.2016, hat die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage gestellt.

Die mit dem Vorhaben geplanten Änderungen ergeben sich im Einzelnen aus der vorstehenden Nummer 1.2 dieser Genehmigung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Antragsunterlagen im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit hin überprüft. Die Unterlagen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 21.10.2016 vervollständigt.

Mit Datum vom 24.10.2016 hat die Antragstellerin ihren Antrag insoweit abgeändert, als sie die Errichtung von Anschüttwänden aus ihrem Vorhaben ausgenommen und den entsprechenden Bauantrag zurückgenommen hat. Bauliche Veränderungen an der Anlage sind danach mit dem zugrundeliegenden Vorhaben nicht mehr verbunden.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16.11.2016 festgestellt.



## **3.2 Rechtliche Würdigung**

Dem Antrag der Hans Schmid GmbH auf Erteilung einer Änderungsge-  
nehmigung war stattzugeben.

Der Anspruch gemäß §§ 6 und 16 Absatz 1 BImSchG auf Erteilung der  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur  
zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altholz besteht, nachdem die  
formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorlie-  
gen.

### **3.2.1 Verfahren**

#### **3.2.1.1 Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der  
Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 2 Absatz  
1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 ImSchZuVO<sup>7</sup> in Verbindung mit  
§§ 10 bis 13 LVG<sup>8</sup> sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVwVfG<sup>9</sup>  
örtlich zuständig.

#### **3.2.1.2 Antrag**

Die Hans Schmid GmbH hat am 23.05.2016, zuletzt ergänzt am  
24.10.2016, einen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2  
bis 4e der 9. BImSchV<sup>10</sup> ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer im-  
missionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

---

<sup>7</sup> Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angele-  
genheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr.  
8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

<sup>8</sup> Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
23.06.2015 (GBl. S. 585).

<sup>9</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl.  
S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324).

<sup>10</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
- 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der  
Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

### **3.2.1.3 Verfahrensart**

Für die Genehmigungserteilung bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Dabei wurde unter Ausübung des gebundenen Ermessens auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen, nachdem mit der Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

### **3.2.1.4 Beteiligung anderer Behörden**

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich aufgefordert:

- Regierungspräsidium Tübingen
  - Höhere Abfallrechtsbehörde
  - Höhere Wasserbehörde
  - Höhere Arbeitsschutzbehörde
  
- Landratsamt Ravensburg
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Kreisbrandmeister
  
- Große Kreisstadt Wangen im Allgäu
  - Untere Baurechtsbehörde

Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in dieser Genehmigung Berücksichtigung. Soweit danach für die Genehmigungsfähig-

keit des Vorhabens die Aufnahme von Nebenbestimmungen in der Genehmigung für erforderlich erachtet wurde, wurde dieses Erfordernis überprüft und wurde die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

### **3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte es nicht, nachdem die Anlage nicht in der Anlage 1 des UVPG<sup>11</sup> aufgeführt ist.

## **3.2.2 Genehmigung zur Änderung der Anlage**

### **3.2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 hierzu. Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind solche nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine wesentliche Änderung liegt vor.

### **3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit**

Das Vorhaben ist auch genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

---

<sup>11</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird, der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter nachstehender Nummer 3.2.2.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

### **3.2.2.3 Nebenbestimmungen**

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG

genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die in Nummer 2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>12</sup>, in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie in der Altholzverordnung niedergelegten Vorschriften.

Die Nebenbestimmungen betreffend die Sicherheitsleistung beruhen auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte unter Berücksichtigung des Sicherungszwecks und richtete sich damit nach den zu erwartenden Kosten für die Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten im Wege der Ersatzvornahme.

Gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG ist der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, nach einer Betriebseinstellung dafür Sorge zu tragen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

---

<sup>12</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 – 605).

Dies zugrunde gelegt, wurde die Höhe der Sicherheitsleistung vorwiegend anhand der Kosten einer Entsorgung der voraussichtlich bei Betriebseinstellung in der Anlage vorhandenen Abfälle berechnet.

Grundlage war danach die nach der Genehmigung für die Anlage maximal zulässige Lagerkapazität jeweils betreffend die einzelnen, genehmigten Abfallarten. Die Gesamtkosten der Entsorgung dieser Abfälle wurde hier nach als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagerkapazität für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart berechnet.

Die Entsorgungskosten umfassen neben den Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten auch die Transportkosten.

Nach alledem ergab sich die Höhe der Sicherheitsleistung wie folgt:

Altholz der Kategorie AI bis AIII	■	■
Altholz der Kategorie AIV	■	■
<b>Gesamtkosten</b>		■

Bei der Wahl der Sicherheitsleistung wurden die in § 232 BGB zulässigen Arten der Sicherheitsleistung entsprechend berücksichtigt. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich dabei als geeignete Art der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bewährt, da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist. Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren ist mangels ausreichender Aufbewahrungsmöglichkeiten als unzulässig anzusehen. Sicherungsmittel die schon nach § 232 BGB analog nicht in Betracht kommen, wurden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

### 3.2.3 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 LGebG<sup>13</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 GebVO UM<sup>14</sup> sowie mit Nummer 8.7.2 und der Anmerkung zu den Nummern 8.1 bis 8.4 der Anlage zur GebVO UM in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung<sup>15</sup>. Die Gebühr wurde gemäß § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß der Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung festgesetzt. Die jeweiligen Pauschalsätze wurden mit Wirkung zum 01.01.2016 erhöht. Für die Rücknahme des Bauantrags, nachdem mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen war, wird gemäß Nummer 9 der Anlage zur GebVO MVI<sup>16</sup> in Verbindung mit den Anmerkungen zu der Nummer 8 der Anlage zur GebVO UM eine zusätzliche Gebühr in Höhe von ■■■■ erhoben.

Insgesamt ergibt sich danach folgende Berechnung:

Höherer Dienst		
vor 01.01.2016	■■■■	■■■■
ab 01.01.2016	■■■■	■■■■
Gehobener Dienst		
vor 01.01.2016	■■■■	■■■■
ab 01.01.2016	■■■■	
Mittlerer Dienst		
vor 01.01.2016	■■■■	■■■■
ab 01.01.2016	■■■■	■■■■
Rücknahme des Bauantrags		
-		■■■■
<b>Gesamtkosten</b>		■■■■

<sup>13</sup> Landesgebührengesetz für das Land Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199).

<sup>14</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

<sup>15</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV/Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABI. Nr. 11, S. 811) in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

<sup>16</sup> Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GBl. S. 712).

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Die Klage gegen den Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn der Widerspruch bzw. die Klage Erfolg hatten.

Unterschrift  
*(nicht veröffentlicht)*



## 5. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 23.05.2016,
- Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Aktenordner mit folgendem Inhalt:

Nr.	Inhalt	Seitenzahl
1.	<b>Antrag auf Änderungsgenehmigung</b>	<b>40</b>
2.	<b>Anhang 1 – Formblätter nach BImSchG</b>	<b>23</b>
3.	<del><b>Anhang 2 – Bauantrag nach LBO</b></del> <b>[zurückgenommen]</b>	<del><b>10</b></del>
3.1	Rücknahmeerklärung Bauantrag (Eingang 27.10.2016)	1
4.	<b>Anhang 3 - Planunterlagen</b>	
	Anhang 3.1 – Übersichtsplan	1
	Anhang 3.2 – Auszug aus Regionalplanung	7
	Anhang 3.3 – Auszug aus Flächennutzungsplan	7
	Anhang 3.4 – Übersichtsplan Schutzgebiete	1
	Anhang 3.5 – Übersichtsplan Deponie	1
	Anhang 3.6 – Lageplan Betriebsgelände	1
	Anhang 3.7 – Entwässerungssystem Deponie	1
	Anhang 3.8 – Entwässerungssystem Betriebsgelände	1
5.	<b>Anhang 4 – Technische Unterlagen</b>	
	Anhang 4.1 – Radlader	16
	Anhang 4.2 – Trommelsiebmaschine	7
	Anhang 4.3 – Walzenzerkleinerer	14
	Anhang 4.4 – Sicherheitsdatenblatt Motorenöl	3
6.	<b>Anhang 5 – Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb</b>	<b>3</b>
7.	<b>Anhang 6 – Prospekt „QUICKBLOC“</b>	<b>6</b>
8.	<b>Anhang 7 – Produktinformation mobile Tankstelle</b>	<b>2</b>
9.	<b>Anhang 8 – Staubemissions- und -immissionsprognose</b>	<b>24</b>
10.	<b>Ergänzungsunterlagen</b>	
10.1	Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung (ergänzt am 17.06.2016)	1

10.2	Lage im Landschaftsschutzgebiet (Eingang 21.10.2016)	4
10.3	Entwässerung (Eingang 21.10.2016)	2
10.4	Brandschutzkonzept (Eingang 21.10.2016)	11
10.5	Lagerplan (Eingang 21.10.2016)	1

## **6. Hinweise**

### **6.1 Genehmigung**

- 6.1.1 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits erteilten Genehmigungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind, vgl. § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV.
- 6.1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

### **6.2 Arbeitsschutz**

- 6.2.1 Nach § 5 ArbSchG ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die daraus resultierenden Maßnahmen in der Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 6.2.2 Die Beschäftigten müssen über die allgemeinen in der Anlage auftretenden Gefahren, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten. Die Teilnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.